



BMW Veteranen und Klassiker Club Schweiz

Statuten

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird auf die Doppelformulierung weiblich/männlich verzichtet. In der verwendeten maskulinen Form sind Frauen und Männer inbegriffen.

1. Wesen, Zweck, Sitz

1.1. Wesen

Unter dem Namen BMW Veteranen und Klassiker Club Schweiz (abgekürzt: BMW VKC CH) besteht ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von ZGB 60ff. Er geht hervor aus der Sektion Schweiz des englischen «BMW-Car-Club» und wurde am 2. Februar 1974 in Zürich gegründet.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz und im Ausland lebenden BMW-Freunden, insbesondere

- a) das Interesse an den klassischen BMW-Fahrzeugen zu fördern und deren Erhaltung zu unterstützen,
- b) den Austausch von Erfahrungen und die Hilfe bei Ersatzteilbeschaffung,
- c) die Organisation und Durchführung von Clubtreffen.

1.3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz seines Präsidenten.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehren- und Freimitglieder

2.2 Voraussetzung

- a) Aktivmitglieder: Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Stiftungen, Museen usw.), die mindestens ein mehr als 25 Jahre altes BMW-Fahrzeug, einen BMW-Lizenzbau, ein Spezialfahrzeug auf BMW-Basis, einen EMW oder einen BMW-Klassiker, wie z.B. Z1, Z8, Modelle der 8er-Reihe, 750i (1. Serie 12-Zylinder) besitzen.
- b) Passivmitglieder: BMW-Freunde ohne entsprechende Fahrzeuge.
- c) Ehren- und Freimitglieder: können an der GV aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden und bezahlen keinen Jahresbeitrag.



2.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; bei der Ablehnung eines Aufnahmege-
suchs ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlen,
werden automatisch ausgeschlossen.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen schaden, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes
ausgeschlossen werden. Einmal wegen Schädigung der Vereinsinteressen ausgeschlossene Mitglieder
können nicht mehr aufgenommen werden.

2.5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich durch die GV festgelegt; er beträgt
höchstens CHF 150,00 und ist binnen 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Beim Eintritt
nach dem 1. Oktober muss der Beitrag erstmals für das folgende Kalenderjahr bezahlt werden.

2.6 Austritt

Der Austritt kann schriftlich unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres
erfolgen. Die Kündigung ist an den Präsidenten zu senden.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Trimester des Jahres statt. Ausserordentliche Ge-
neralversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder müssen durch den Präsidenten nach
Eingang eines schriftlichen Verlangens von einem Viertel aller Mitglieder hin einberufen werden.
Die Einladungen sind 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu verschicken.

3.1.2 Geschäfte

Die Generalversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- erteilt Vorstand und Kassier Decharge,
- wählt den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Kassier, die Beisitzer sowie die Rechnungs-
revisoren (wählbar sind für alle Ämter Aktiv- und Passivmitglieder);
- setzt die Mitgliederbeiträge unter Beachtung von Ziff.2.5 fest,
- ernennet Ehren- und Freimitglieder, Ehrenpräsident;
- beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.



3.1.3 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Schriftliche Vertretung ist gestattet, jedoch darf ein Mitglied nur maximal 1 Vertretung übernehmen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Achtel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist die ordentliche GV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 90 Tagen erneut eine GV einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig wird.

Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen Art. 4.1 und 4.2, Statutenrevision und Auflösung) werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten entschieden; die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV im Einzelfall nicht anders entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

3.2.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- max. 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Aktuar wird jeweils zu Beginn der Sitzungen und/oder der GV vom Präsidenten bestimmt. Der Aktuar muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand erledigt diejenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies z.B.

- Betreuung der Internet-Homepage (www.bmw-veteranen-club.ch) und der e-mail-Adresse (bertschinger.unf@bluewin.ch),
- Beschaffung und Verkauf von Club-Artikeln.

3.2.2 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vize-Präsident und Kassier zeichnen je zu zweit.

3.2.3 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (Ausnahme Art. 2.4, Ausschluss) mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3.3 Rechnungsrevisoren

Der Verein hat 2 Revisoren. Jedes Jahr wird einer der beiden Revisoren für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Revisoren sind wiederwählbar.



4. Statutenrevision, Auflösung

4.1 Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden und vertretenen Mitglieder.

4.2 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder an einer GV oder durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) beschliessen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist in Anlehnung an ZGB 71 Abs.2 beschränkt auf den in Ziff. 2.5 festgelegten maximal möglichen Jahresbeitrag (CHF 150,00).

5.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die GV vom 16. April 2011 beschliessen und treten nach unbenützten Ablauf einer Einsprachefrist von 30 Tagen nach der Publikation des Protokolls der GV in Kraft.

Lenzburg, 16. April 2011

Der Präsident:

Martin R. Bertschinger

Der Vize-Präsident:

Marc Kammermann